



## **Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021-2027 für Berlin**

### **Zusammenfassende Erklärung der EFRE-Verwaltungsbehörde in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe des Landes Berlin über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Programmerstellung gemäß §§ 43 und 44 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Begleitend zur Erstellung des Programms für den EFRE im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ in der Förderperiode 2021-2027 für Berlin wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) insbesondere gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie nach der Richtlinie 2014/52/EU durchgeführt. Die EU-Richtlinie schreibt eine SUP im Prozess der Plan- bzw. Programmerstellung vor, falls erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

In einem so genannten "Screening" wurde die SUP-Pflicht für das EFRE-Programm gemäß § 5 UVPG geprüft und bejaht. Die Taurus Eco Consulting GmbH wurde als unabhängiges Beratungsunternehmen mit der Untersuchung beauftragt.

In einem ersten Bearbeitungsschritt, genannt "Scoping", wurden der Umfang umweltrelevanter Fördermaßnahmen/-gruppen sowie die möglicherweise durch sie tangierten Umweltschutzgüter (z.B. Boden, Wasser, Luft) identifiziert und der Detaillierungsgrad des Umweltberichts in Abstimmung mit der verantwortlichen Behörde sowie Vertreterinnen und Vertretern der fachlich betroffenen Behörden der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Konsultationsschritt 1) festgelegt.

Die möglichen Auswirkungen der ausgewählten umweltrelevanten Maßnahmen/-gruppen wurden vor dem Hintergrund des Umweltzustands und mit Bezug zu den umweltpolitischen Zielen Berlins für jede Maßnahme/-gruppe im Rahmen von Expertenurteilen abgeschätzt und in einem Berichtsentwurf zusammengefasst. Dabei wurden auch Vorschläge für eine umweltfreundlichere Gestaltung der Fördermaßnahmen gemacht, die noch im Programmierungsprozess selbst oder in der späteren Implementierungsphase der Fördermaßnahmen berücksichtigt werden können.

In einem zweiten Konsultationsschritt wurde nach §§ 41 und 42 UVPG der Entwurf des Umweltberichts den Fachbehörden/-institutionen und der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht, die ihrerseits Stellungnahmen einbringen konnten.

Dazu wurden der Entwurf des Umweltberichtes und der aktuelle Entwurf des EFRE-Programms am 12.08.2021 per E-Mail an die betreffenden Behörden/Institutionen versandt sowie am 06.08.2021 auf

der Internetseite der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe veröffentlicht. Die Konsultation der Öffentlichkeit gemäß § 42 UVPG wurde am 06. August 2021 im Amtsblatt von Berlin bekannt gemacht (71. Jahrgang Nr. 32, Seite 2711-20712). Gemäß § 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 und 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) wurde auf eine zusätzliche öffentliche Auslegung der Unterlagen verzichtet, die Unterlagen konnten jedoch auf Anfrage zur Einsichtnahme übersandt werden.

Frist zur Einreichung von Stellungnahmen für die Öffentlichkeit war gemäß § 42 UVPG der 06.10.2021. Im Rahmen der Konsultation der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Für die Behördenkonsultation endete die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen am 13.09.2021. Im Rahmen der Behördenkonsultation gingen aus vier verschiedenen Referaten der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Stellungnahmen ein.

1. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz stimmte dem Umweltbericht wie auch den Vorschlägen für umweltverbessernde Gestaltungsmöglichkeiten zu und regte an, dass im Sinne eines stärker auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Gesamtkonzepts des Berliner EFRE-Programms geprüft werden sollte, ob auch die bisher nicht hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen bewertbaren Maßnahmen durch zusätzliche Umweltkriterien wie im Umweltbericht genannt bei der Projektauswahl aufgegriffen werden können.
2. Das Referat III B1 der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz stimmte dem Umweltbericht zu. Zusätzlich wurden drei redaktionelle Hinweise zur Präzisierung von Sachverhalten gegeben.
3. Die Referat II B (Wasserwirtschaft), das Referat II C (Vor- und Nachsorgender Bodenschutz, Altlasten) und die Wasserbehörde des Landes Berlin (Referat II D – Gewässerschutz) machte zahlreiche Vorschläge zur Überarbeitung des Umweltberichts. Diese richteten sich im Kern auf die Präzisierung von Umweltzielen und der Bewertungen im Bereich der Entwicklung der Umweltschutzgüter.

Aus der Sicht der verantwortlichen EFRE-Verwaltungsbehörde waren darunter vielfältige Anregungen für Präzisierungen und Verbesserungen in Bezug auf spezifische Bewertung von Umweltschutzgütern und Fördermaßnahmen, die in der abschließenden Fassung des Umweltberichts übernommen wurden. In keiner der Stellungnahmen gab es Kritik an der Art oder Ausgestaltung einzelner Fördermaßnahmen oder des EFRE-Programms insgesamt. Auch gab es keine grundsätzliche Kritik am Umweltbericht in Bezug auf die Methodik und die Bewertungsergebnisse oder in Bezug auf das Verfahren.

Das **EFRE-Programm für Berlin 2021-2027** konzentriert sich auf die folgenden **Ziele**.

**Politisches Ziel 1 „Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität“**

- SZ 1 – Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien
- SZ 3 – Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen

**Politisches Ziel 2 „ein grünerer, CO<sub>2</sub>-armer Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität“**

- SZ 1 – Förderung von Energieeffizienz und Reduktion von Treibhausgasemissionen
- SZ 3 – Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb TEN-E
- SZ 4 - Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung ökosystembasierter Ansätze
- SZ 7 – Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten sowie der Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung
- SZ 8 - Förderung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft

**Politisches Ziel 5 „ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen“**

- SZ 1 – Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten

In der abschließenden Fassung des Umweltberichtes werden gemäß § 40 UVPG nachfolgende inhaltliche Schwerpunkte behandelt:

<b>Kapitel</b>	<b>Inhalt</b>
1. Einleitung	Gesetzliche Grundlagen, methodisches Konzept und Vorgehensweise
2. Inhalte und Ziele des EFRE OP 2021-2027	Förderansätze und wichtigste Ziele des EFRE OP für Berlin 2021-2027 sowie Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen
3. Relevanzprüfung der Maßnahmengruppen	Scoping-Prozess zur Auswahl der umweltrelevanten Fördermaßnahmen
4. EFRE-relevante Umweltschutzziele	Relevante Umweltschutzziele auf internationaler, nationaler und Landesebene, die im Zuge der Programmumsetzung erreicht werden sollen und Vergleich dieser mit Umweltzielen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene
5. Analyse des derzeitigen Umweltzustands	Analyse des derzeitigen Umweltzustands differenziert nach Umweltschutzgüter(-gruppen) anhand ausgewählter Indikatoren sowie fachlicher Einschätzungen der Berater mit Bezug zu Umweltproblemen, Entwicklungstrends und Umweltzielen auf internationaler, nationaler und Landesebene mit Themati-

	sierung möglicher Probleme, die durch das Programm in ökologisch empfindlichen Gebieten hervorgerufen werden könnten
6. Umweltauswirkungen der Fördermaßnahmen	Abschätzung möglicher erheblicher Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt, Entwicklung von Alternativen, Abschätzung der Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung
7. Fazit zu möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich	Ableitung von Minderungsmaßnahmen und Formulierung von Anpassungsvorschlägen bezüglich der Umweltschutzziele des EFRE-Programms, Bewertung des Umgangs der Verwaltungsbehörde mit den Anpassungsvorschlägen
8. Hinweise zur Berichtslegung	Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen, Schwierigkeiten bei der Berichtslegung
9. Geplante Maßnahmen zur Überwachung	Überwachung (Monitoring) der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen
10. Nichttechnische Zusammenfassung	Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Bei der Ausgestaltung des Programms wurden klima- und umweltbezogene Ziele in die Gestaltung zahlreicher Fördermaßnahmen einbezogen. Der Schwerpunkt liegt naturgemäß im Politischen Ziel 2 (Förderung der Energieeffizienz, Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme, Verbesserung von Schutz und Erhalt der Natur, der biologischen Vielfalt, der grünen Infrastruktur einschließlich des städtischen Umfeldes sowie Verringerung jeglicher Form von Umweltverschmutzung, Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Katastrophen und Risikoprävention, der Resilienz, unter der Berücksichtigung ökosystembasierter Lösungen, Förderung nachhaltiger multimodaler städtischer Mobilität). Zusätzlich sind Bürgerinnen- und Bürger-orientierte Fördermaßnahmen (Europa im Quartier) aus dem Politischen Ziel 5 in erheblichem Ausmaß auf Klima- und Umweltschutz ausgerichtet. Die Auswirkungen der Maßnahmen des PZ 1 „Intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels“ sind nicht hinreichend konkret absehbar, um eine vertiefende Bewertung vornehmen zu können. Übergreifend kann für das PZ1 festgestellt werden, dass die Maßnahmen dann tendenziell mit Umweltbelastungen verbunden sein können, wenn die Vorhaben mit der erheblichen Ausweitung/Errichtung von Produktionskapazitäten im Sinne von neuen Gebäuden sowie Maschinen und Anlagen verbunden sind. Zu erwarten sind dann mindestens die Neuinanspruchnahme von Flächen und ein erhöhter Energie- und Ressourcenverbrauch wie auch zusätzliche Emissionen, wenn nicht durch geeignete Minderungsmaßnahmen gegengesteuert wird.

**Der Umweltbericht enthält hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen die folgenden zentralen Aussagen:**

Der ökologischen Nachhaltigkeit wird durch die Förderung von ressourceneffizienzverbessernden und CO<sub>2</sub>-reduzierenden Investitionen, durch den Ausbau von Informations-/Vernetzungsangeboten, die Förderung von Forschung, Innovation und Übernahme kohlenstoffarmer Technologien sowie Modellvorhaben in Kommunen und Privatwirtschaft – beispielsweise zur Verbesserung der Energieeffizienz

in Bestandsgebäuden – in besonderem Maße Rechnung getragen. Im Folgenden wird die Gesamtbeurteilung der in der Strategischen Umweltprüfung betrachteten Umweltschutzgüter zusammenfassend dargestellt.

Biol. Vielfalt, Pflanzen, Tiere, Lebensräume	leicht positiv
Fläche und Boden	positiv
Wasser	positiv
Luft	positiv
Klima	positiv
Kulturelles Erbe und Landschaft	positiv
Menschliche Gesundheit	positiv

Insgesamt wird das Programm deutliche positive Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Die Strategische Umweltprüfung kam zu dem Ergebnis, dass lediglich im Bereich der Flächennutzung/des Bodens möglicherweise erhebliche negative Umweltwirkungen auftreten können, die sich in der Folge auch negativ auf das Wasser (Verringerung Fähigkeit des Bodens zur Filterung von Sickerwasser, verändertes Wasserabflussverhalten) sowie das Kleinklima auswirken können. Solche möglichen erheblichen negativen Umweltwirkungen auf Grund der veränderten Nutzung von Grundflächen werden jedoch durch die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13-15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Rahmen der Bauleitplanung gemäß BauGB § 1 Abs. 6, Ziffer 7 vermieden, verringert oder ausgeglichen. Zusätzliche verbindliche Minderungsmaßnahmen auf Grund der Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung sind nicht erforderlich.

**Änderungsvorschläge aus dem Umweltbericht zur weiteren Berücksichtigung von Umweltbelangen** in der Programmumsetzung betreffen folglich **freiwillige Maßnahmen** zur Minderung negativer und zur Steigerung positiver Umweltauswirkungen. Diese werden in Kapitel 7 des Umweltberichts ausführlich beschrieben. Im Rahmen der Umsetzung des EFRE Programms wird insbesondere mit Bezug zu den Projektauswahlkriterien geprüft werden, inwieweit diese Vorschläge umgesetzt werden sollen.

#### **Fazit:**

Das Programm wird angenommen, da von ihm keine erheblichen negativen, wohl aber zahlreiche positive Umwelt- und Klimaschutzeffekte erwartet werden, insbesondere durch die Förderung von Energieeffizienz und Reduktion von Treibhausgasemissionen, Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Verbesserung von Schutz und Erhalt der Natur sowie der Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Katastrophenprävention und -resilienz unter der Berücksichtigung ökosystembasierter Lösungen und der Förderung nachhaltiger multimodaler städtischer Mobilität als Teil des Wandels zu einer treibhausgasneutralen Gesellschaft. Weiterhin tragen auch Maßnahmen aus den Politischen Zielen 1 und 5 zu den positiven Umwelteffekten bei. In Förderbereichen, in denen negative Umwelteffekte nicht vermieden werden können, wird im Rahmen des beschriebenen Umgangs mit den Minderungs- und Alternativvorschlägen auf deren Begrenzung hingewirkt.

Der aktuelle Stand des Programms sowie der Umweltbericht und die hier vorliegende zusammenfassende Erklärung können unter der folgenden URL eingesehen werden:

<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre-foerderperiode-2021-2027/>

Die zusammenfassende Erklärung wird gem. § 44 UVPG öffentlich bekannt gemacht.